

# **Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien der Stadt Obertshausen**

Auf die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen stützt sich die Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien der Stadt Obertshausen

§§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) und

§§ 1 bis 5 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) i.d.F. vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562),

Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) i.d.F. vom 04.07.1966 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I S. 191) und

Hessisches Datenschutzgesetz i.d.F. vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen hat in ihrer Sitzung am 18.09.1997, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung der Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien vom 13.09.2001 (Stadtverordnetenbeschluss vom 23.08.2001) nachstehende Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien in Obertshausen beschlossen:

## **1. Allgemeines**

- (1) Die Stadtbüchereien sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Obertshausen. Sie dienen der allgemeinen Information, der beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbüchereien im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Benutzung der Stadtbüchereien ist grundsätzlich unentgeltlich. Soweit nach dieser Benutzungsordnung Gebühren oder Entgelte zu erheben sind, richten sich diese nach dem als Anlage dieser Benutzungsordnung beigefügten Gebührenverzeichnis.

## **2. Anmeldung**

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Durch die eigenhändige Unterschrift wird die Benutzungsordnung anerkannt und der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zugestimmt.

- (2) Minderjährige können einen Benutzerausweis erhalten, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der/Die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Jeder Wohnungswechsel oder Änderung des Namens ist den Stadtbüchereien mitzuteilen.
- (4) Die Leitung der Stadtbüchereien kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

## **3. Benutzerausweis**

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbüchereien. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer(in) bzw. der/die gesetzliche Vertreter(in).
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

#### 4. Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung<sup>1</sup>

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. **Für bestimmte Medien können die Stadtbüchereien kürzere Leihfristen festlegen.** Bestimmte Nachschlagewerke werden in der Regel nicht ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal nacheinander verlängert werden. Verlängerung der Leihfrist ist nur möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können in der Regel kostenlos vorgemerkt werden.
- (4) Die Stadtbüchereien können entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.

#### 5. Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbüchereien vorhanden sind, können im regionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

#### 6. Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- (3) Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien ergebnislos, kann die Stadtbücherei Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

#### 7. Behandlung der Medien, Haftung<sup>2</sup>

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen, Randvermerke, Entfernen oder Beschädigung des Strichcode-Aufklebers gelten als Beschädigung. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der/die Benutzer(in), auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien müssen umgehend dem Personal der Stadtbücherei mitgeteilt werden; Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. **Die Stadtbüchereien haften nicht für Schäden, die dem Benutzer durch ausgeliehene Medien entstehen.**
- (4) Für die Benutzung von Tonträgern und visuellen Medien gilt folgende Sonderregelung:  
Der/Die Benutzer(in) haftet persönlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere Beachtung des Verbots der Überspielung, der Weitergabe an Dritte oder gewerblicher Weiterverwertung.

#### 8. Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Stadtbüchereien nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.09.2012 durch die Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien der Stadt Obertshausen (Stadtverordnetenbeschluss 28.06.2012)

<sup>2</sup> Siehe Kommentar zu 1

## **9. Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht und Ausschluss**

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

Es ist nicht gestattet, in den Stadtbüchereien zu rauchen, zu trinken oder zu essen.

- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernehmen die Stadtbüchereien keine Haftung.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat den Anweisungen des Personals der Stadtbüchereien Folge zu leisten.
- (4) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Büchereileitung von der Benutzung der Stadtbüchereien ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Obertshausen, den 02.07.2012

Der Magistrat der  
Stadt Obertshausen

gez. Roth

Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht: 05.07.2012

## Gebührenverzeichnis <sup>1</sup>

### zur Benutzungsordnung vom 13.09.2001 für die Stadtbüchereien der Stadt Obertshausen

Das Gebührenverzeichnis zur Benutzungsordnung vom 13.09.2001 für die Stadtbüchereien der Stadt Obertshausen erhält nachstehende Fassung:

1 Die Benutzung der Stadtbüchereien ist grundsätzlich kostenfrei.

.

2 In folgenden Fällen sind jedoch Gebühren zu entrichten:

.

Leihfristüberschreitung (Ziffer 6 (1))

für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren 1,00 € pro angefangene Woche

für Erwachsene 3,00 € pro angefangene Woche

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises (Ziffer 3 (3)) 3,00 €

Beschädigung oder Verlust des Strichcode-Aufklebers für die Verbuchung der Medien (Ziffer 8 (1)) 1,50 €

Medienersatz für eine von der Bücherei wiederbeschaffte Medieneinheit (Ziffer 6 (3), Ziffer 8 (2)) 3,00 €

Wiederbeschaffungspreis zzgl. Bearbeitungsgebühr

Benutzung des Fotokopiergerätes je Kopie im Format DIN A 4 0,15 €

Internetnutzung pro 20 Minuten 0,50 €

Portokosten entstehen zusätzlich

Die Gebühren nach diesem Gebührenverzeichnis können nebeneinander und zusätzlich zu einem Schadensersatz erhoben werden.

<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.09.2012 durch das Gebührenverzeichnis zur Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien (Stadtverordnetenbeschluss 28.06.2012)